

Richtlinien

über die Einrichtung und den Betrieb der fußläufigen Wegweisung im Ortsteil Bad Sassendorf

1. Im Ortsteil Bad Sassendorf sind eine Vielzahl von Nutzungen vorhanden, zu denen Fußgänger geleitet werden sollen. Bisher wurden unkoordiniert von den Betreibern der einzelnen Nutzungen, in der Folge Firma genannt, individuelle Hinweise, teilweise ohne Genehmigung, im öffentlichen Straßenraum angebracht, was dem Ortsbild nicht zuträglich und als Wegweisung ungeeignet ist.
2. Um eine ortsbildgerechte Wegweisung zu erreichen, errichtet die Gemeinde Bad Sassendorf auf ihre Kosten ein fußläufiges Wegweisungssystem, das aus folgenden Elementen besteht:
 - a) Schildträger an verschiedenen Standorten
 - b) Einträge mit Hinweisen auf die verschiedenen Nutzungen.
3. Die Art der Schildträger, die Art und Größe der Einträge sowie die Standorte werden von der Gemeinde nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der örtlichen Situation festgelegt.

Die Wünsche der Firmen, die in die Anlage aufgenommen werden wollen, werden im Rahmen dieser Richtlinien soweit wie möglich berücksichtigt.

4. Grundsätzlich hat im Rahmen dieser Richtlinien jede Firma das Recht, in die fußläufige Wegweisung aufgenommen zu werden.

Über die Aufnahme in die fußläufige Wegweisung ist ein Vertrag mit der Gemeinde abzuschließen, der folgenden Mindestinhalt hat:

- a) Die von der Gemeinde vorgegebenen Standorte der Schildträger sind zu akzeptieren.
 - b) Die von der Gemeinde vorgegebenen Kriterien für die Einträge (Form, Größe etc.) sind anzuerkennen.
 - c) Ein von der Gemeinde kalkulierter Kostenbeitrag pro Einheit ist innerhalb von vier Wochen nach Vertragsschluß an die Gemeinde zu zahlen. In der Kalkulation ist das öffentliche Interesse dadurch zu berücksichtigen, daß die Sach- und Personalkosten der Gemeinde auf die Firmen nicht umgelegt werden. Bei der Kalkulation sind die Kosten der Gesamtanlage zugrunde zu legen und auf die Einträge aufzuteilen.
 - d) Die Firmen verpflichten sich vertraglich, sämtliche anderen Hinweisschilder abzumontieren.
5. Ergibt sich, daß an einem Standort nicht alle gewünschten Einträge untergebracht werden können, entscheidet die Gemeinde über die Zuteilung nach folgenden Kriterien:

- a) Die Folgerichtigkeit der Wegweisung, d.h. die Vollständigkeit der Wegweisung zu einem Ziel soll gewährleistet werden.
- b) Bedürfnis der Wegweisung (Größe/Umfang der Nutzung, auf die hingewiesen wird).
- c) Das Los.

Für einen Standort müssen mindestens 10 Einträge gegeben sein, da sich eine geringe Anzahl als nicht wirtschaftlich darstellt.

Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in das System besteht ausdrücklich nicht.

- 6. Über Änderungen/Erweiterungen der Anlage wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Gemeinde entschieden.

Bei Erweiterungen haben die Firmen mindesten die Einstiegskosten (s. 4 c) zu tragen, im übrigen gehen die entstehenden Kosten voll zu Lasten der betreffenden Firmen.

Soweit Einträge entfernt oder Standorte innerhalb von Fünf Jahren auf Veranlassung der Gemeinde aufgegeben werden müssen, erstattet die Gemeinde die gezahlten Gelder nach Jahren gestaffelt für die Einträge, soweit kein entsprechender Ersatz durch die Gemeinde geschaffen werden kann. Der Erstattungsbetrag beträgt für jedes Jahr 20 % der Kosten des Eintrags.

- 7. Soweit eine Aufnahme in die fußläufige Wegweisung aus nicht von der Firma zu vertretenden Gründen nicht möglich ist, wird die Gemeinde im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei alternativen Hinweisen einen großzügigen Maßstab bei der Prüfung anlegen, um einen Ersatz für die fehlende Berücksichtigung zu ermöglichen.
- 8. Die Durchführung dieser Richtlinien obliegt dem Bürgermeister.